



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/02106**
Datum: 11.03.2021
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	08.04.2021	öffentlich Vorberatung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	20.04.2021	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.04.2021	öffentlich Entscheidung

Betreff: Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der Jugendhilfe (§§ 11 - 14, 16 SGB VIII) für die Jahre 2022 - 2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage vorgelegte Teilplanung für die Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11-14,16 SGB VIII für den Zeitraum 2022-2025 für die Stadt Halle (Saale).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die in der Teilplanung dargestellten Maßnahmen umzusetzen. Für einzelne Maßnahmen, die der Konkretisierung bedürfen, sind dem Stadtrat gesonderte Beschlussvorlagen einzureichen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Aktivierungspflichtige Investition

ja

nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2022 2023 2024 2025 2026		
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2022 2023 2024 2025 2026		

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Klimawirkung:

positiv

keine

negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Begründung:

Die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung für die Leistungsbereiche der §§ 11-14, 16 SGB VIII für die Stadt Halle (Saale) ist das Ergebnis eines Planungsprozesses des öffentlichen Trägers unter Beteiligung der freien Träger, die in diesen Bereichen kommunal geförderte Leistungen anbieten. Entscheidende Grundlagen für das Planungsdokument sind bundes-, landes- und kommunalrechtliche Regelungen.

Die Stadt Halle (Saale) kommt dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 27 SGB I nach, jungen Menschen und deren Familien aus der Stadt Halle (Saale) zu ermöglichen, Leistungen (Einrichtungen und Dienste) der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-14,16 SGB VIII) bedarfsgerecht in Anspruch zu nehmen. Die Gesamtverantwortung und die Ausstattung für die Handlungsfelder ist dabei grundsätzlich Aufgabe des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vor Ort (gem. §§ 79 und 80 SGB VIII). Die Jugendhilfeplanung stellt hierfür die fachliche Basis dar, auf welcher der erforderliche Ausbau und die Ausgestaltung der Angebote der Jugendhilfe erfolgen müssen. Dabei ist Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Einrichtungen, Maßnahmen und Dienste rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Das Land Sachsen-Anhalt beteiligt sich gem. den §§ 31 - 33 KJHG-LSA an der Finanzierung der Leistungsangebote nach den §§ 11 bis 14 SGB VIII. Eine hierzu beschlossene Teilplanung ist Voraussetzung für die Zuweisung dieser Mittel.

Das vorliegende Planungsdokument ist als Weiterentwicklung der bisherigen Teilplanung anzusehen. Als Ergebnis der Infrastrukturplanung wurde mit der Beschlussvorlage (BV) VI/2015/006555 die letztgültige Teilplanung für die oben genannten Bereiche beschlossen. Das Planungsdokument sollte ursprünglich bis zum Haushaltsjahr 2019 gelten und wurde mit der BV VI/2019/05139 einmalig bis einschließlich 2021 verlängert.

Für die Bedarfsanalyse wurden sowohl quantitative Daten als auch qualitative Bedarfsaussagen ausgewertet und mit bestehenden Leistungen und Diensten abgeglichen. Neben der Auswertung soziodemografischer Statistiken aus Kommune und Land wurde ein indikatorengestütztes statistisches Verfahren entwickelt, auf dessen Basis sich jugendhilferelevante Bedarfsaussagen für hallesche Stadtteile und -viertel ableiten lassen. Zusätzlich wurden zum Zweck eines interkommunalen Vergleichs Daten aus Kommunen mit ähnlicher Größe und Struktur ausgewertet. Zur Erhebung qualitativer Bedarfsaussagen wurden im Rahmen eines partizipativen Prozesses Expert*inneninterviews mit den Teams Streetwork und Kinder- und Jugendschutz, sowie dem Kinder- und Jugendbeauftragten durchgeführt. Auf drei Planungskonferenzen wurden zudem Fachdiskussionen über Bedarfe und Problemlagen mit Vertreter*innen der freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt. Dabei wurden Entwicklungspotenziale für die Weiterentwicklung der Jugendhilfelandchaft identifiziert, die in die Bedarfsanalyse eingeflossen sind. Darüber hinaus orientiert sich das Planungsdokument an diversen städtischen Zielen, die im Rahmen unterschiedlicher Konzeptionen beschlossen wurden. Zentral floss außerdem die kommunal in Auftrag gegebene hallesche Kinder- und Jugendstudie „Was geht?!“ aus dem Jahr 2018 ein.

Die Bedarfsermittlung erfolgte sowohl gesamtstädtisch als auch auf Ebene der ISEK-Teilräume und wurde für die oben benannten Leistungsbereiche nach SGB VIII gesondert ausgewiesen. Im Ergebnis wurden infrastrukturelle und fachlich-inhaltliche Maßnahmen entwickelt, die den aktuellen Bedarfen in den Bereichen Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie zuträglich sein werden.

Die Teilplanung dient als Grundlage für die Förderung der freien Träger der Jugendhilfe. Einerseits bindet sich der Jugendhilfeausschuss in seinen Entscheidungen an die inhaltlichen Vorgaben der Teilplanung, die Träger der freien Jugendhilfe müssen sich andererseits an die jeweiligen Vorgaben halten, um gefördert zu werden.

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: In der Teilplanung für die Leistungsbereiche 11-14, 16 SGB VIII werden konkrete Maßnahmen für die aktive Weiterentwicklung der Jugendhilfelandchaft in der Stadt Halle (Saale) formuliert. Sie bietet einen fundierten Rahmen für die zukünftige Entwicklung der Jugendhilfelandchaft und ist Voraussetzung, dass der öffentliche Träger seiner Gesamtverantwortung gemäß der §§ 79 und 80 SGB VIII nachkommen kann.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeit:

Das vorliegende Planungsdokument entspricht den Grundsätzen der Familienverträglichkeit und trägt mittelbar dazu bei, die Familienfreundlichkeit der Stadt Halle (Saale) durch eine bedarfsgerechte Erweiterung der Angebotslandschaft der Jugendhilfe, insbesondere im Bereich Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, weiter zu stärken. Mit der Förderung der Angebote kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, einen angemessenen Teil der in der Jugendhilfe verwandten Gelder für die Bereiche nach den §§ 11, 13 und 16 SGB VIII zu verwenden. Diese Angebote richten sich direkt an junge Menschen und ihre Familien und sind deshalb als besonders familienverträglich einzustufen.

Anlage:

Jugendhilfeplanung für die Stadt Halle (Saale) 2022-2025, Teilplanung: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie